



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431 - 41666

stadtkapelle-neuburg.de

S a t z u n g

des Vereins "STADTKAPELLE NEUBURG a. d. DONAU e. V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Neuburg a. d. Donau e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Neuburg an der Donau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben in der Stadt und darüber hinaus zu fördern und die Heimatverbundenheit sowie das Brauchtum durch die Darbietung von Blasmusik zu pflegen und zu vertiefen. Der Verein will Jugendliche und Erwachsene an die Musik, vor allem an die Blasmusik heranzuführen sowie das musikalische Verständnis fördern und wecken. Insbesondere obliegt dem Verein die Ausbildung und Heranziehung eines musikbegeisterten Nachwuchses.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Konzerten,
 - b) Organisation von musikalischen Darbietungen,
 - c) Umrahmung von Veranstaltungen mit verschiedenen Ensembles,
 - d) Teilnahme an Wertungsspielen,
 - e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im musikalischen Bereich.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431 - 41666
stadtkapelle-neuburg.de

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
- (6) Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer von ihr beschlossenen Finanzordnung festgelegt wird.
- (7) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Jugendmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431 - 41666
stadtkapelle-neuburg.de

- (3) Als aktive Mitglieder werden die Mitglieder geführt, die regelmäßig in den Gruppierungen des Vereins musikalisch tätig sind. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Verein bei Veranstaltungen mit ihrer Arbeitskraft oder in sonstiger Weise unterstützen. Jugendmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Verein, bei Ehrenmitgliedern mit Übergabe der Ernennungsurkunde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; Stimmrecht einschließlich aktives Wahlrecht haben dort alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431 - 41666
stadtkapelle-neuburg.de

- (2) Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu leisten sowie sonstige Leistungen zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Leistungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung geregelt. In der Ordnung können für die einzelnen Mitgliedergruppen nach § 3 Absatz 2 a) mit c) der Höhe nach unterschiedliche Beiträge festgelegt werden, Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können dabei von der Beitragspflicht auch ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Berücksichtigung einer eventuellen frist- und formgerechten Äußerung des Betroffenen schriftlich zu begründen und diesem per Brief bekannt zu machen.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118

86633 Neuburg

Tel.: 08431 - 41666

stadtkapelle-neuburg.de

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung zum Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431 - 41666
stadtkapelle-neuburg.de

- (4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail 2 Wochen vor Beginn der Versammlung. Zusammen mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder können bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einbringen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied des Vorstands geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen, soweit durch die Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Berechnung der Mehrheiten sind nur die Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen, Enthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Ansatz.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

- der Kassier,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendleiter,
 - bis zu 2 Musikleiter,
 - bis zu 8 Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berufen ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung im Amt bleiben.
- (4) Der Jugendleiter wird in der Mitgliederversammlung nur von den nach § 4 Abs.3 * und § 5 Abs.1 stimmberechtigten Jugendmitgliedern gewählt. Bei der Wahl der bis zu 2 Musikleiter soll die Mitgliederversammlung sich auf den Kreis der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Kandidaten beschränken. Die nach Absatz 1 mögliche Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431 - 41666

stadtkapelle-neuburg.de

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf eines seiner verbliebenen Mitglieder übertragen oder für das jeweilige ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachbestellen. Die Entscheidung des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand leitet und führt den Verein. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands richtet sich nach einem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
- (7) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung einschließlich der Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheiten erfolgt in Textform, kann, soweit keine Entscheidung nach § 6 Absätze 3 oder 4 zur Behandlung ansteht, in dringenden Fällen jedoch auch telefonisch vorgenommen werden.
- (8) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle Kassen des Vereins und erfolgt jährlich durch die beiden von Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorlegen.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.



**Stadtkapelle Neuburg
an der Donau e. V.**

Ottheinrichplatz A 118
86633 Neuburg
Tel.: 08431-41666
stadtkapelle-neuburg.de

§ 11 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung des internen Vereinsbetriebs, insbesondere für den Finanzbereich und die Jugendarbeit des Vereins, Ordnungen.
- (2) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Richtlinien, mit denen der Datenschutz im und durch den Verein geregelt wird, werden durch den Vorstand erlassen.

§ 12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg a.d.Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Ämter innerhalb des Vereins können unabhängig von der in der Satzung verwendeten Sprachform von Männern und Frauen gleichermaßen besetzt und ausgeübt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.